

**Tarifbestimmungen im Ausbildungsverkehr (Auszug aus den Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH)
Gültig ab 1. Januar 2007**

4 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist eine Zeitkarte und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Sie ist personengebunden. Wochenkarten sind vor dem erstmaligen Benutzen vom Inhaber mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift). Eigenmächtige Änderungen sind im Nachhinein nicht zulässig. Bei Kontrollen ist die Wochenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

Die Gültigkeit beginnt mit der Entwertung auf dem oberen Abschnitt des Fahrausweises beim erstmaligen Benutzen. Der Datumsaufdruck zeigt den Beginn des Gültigkeitszeitraumes an. Die Geltungsdauer der Wochenkarte beginnt mit dem Tag der Entwertung (1. Tag) und endet mit dem Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr.

Ein Beispiel: Wochenkarte mit Datumsaufdruck der Entwertung 21.06.2010
das bedeutet: gültig ab 21.06.2010 (Montag)
gültig bis 27.06.2009, 24:00 Uhr (Sonntag)

Zur Benutzung der Wochenkarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis, der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/ Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen.

5 Monatskarten

Die Gesellschaft bietet die Monatskarte, die Monatskarte im Ausbildungsverkehr und die Petermännchenkarte an.

Die Monatskarten sind personengebundene Zeitkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Vor dem erstmaligen Benutzen ist die Zeitkarte vom Inhaber mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift). Eigenmächtige Änderungen sind im Nachhinein nicht zulässig.

Die Gültigkeit beginnt mit der Entwertung auf dem oberen Abschnitt beim erstmaligen Benutzen. Der Datumsaufdruck zeigt den Beginn des Gültigkeitszeitraumes an. Beginnt die Gültigkeitsdauer am ersten Tag des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht.

Ein Beispiel: Monatskarte mit Datumsaufdruck der Entwertung 14.05.2010
das bedeutet: gültig ab 14.05.2010
gültig bis 13.06.2010, 24:00 Uhr

Bei den am 30. und 31. Januar entwerteten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber der Monatskarte (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr).

5.2 Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Zur Benutzung der Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis, der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul- / Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen.

Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Monatskarte im Ausbildungsverkehr **nicht**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 5.

7 Monatskarten im Abonnement (Abo)

Das Verkehrsunternehmen bietet die Abo-Monatskarte, die Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr und die Abo-Petermännchenkarte für das Stadtnetz, das Landkreisnetz und das Gesamtnetz an.

Auf den Monatskartengrundpreis werden folgende Treuerabattstufen gewährt:

1., 2., 3. Monat	Sortimentsgrundpreis
4., 5., 6. Monat	2 % vom Sortimentsgrundpreis
7., 8., 9. Monat	4% vom Sortimentsgrundpreis

ab 10. Monat bis zur Kündigung 6 % vom Sortimentsgrundpreis

Die Abonnement-Karten sind personengebunden. Sie beginnen mit dem Monatsersten und enden mit dem Monatsletzten. Die vom Nutzer erworbenen Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Inhabers (Name, Vorname, Anschrift) versehen.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen kann der Inhaber der Monatskarte (außer Monatskarte im Ausbildungsverkehr) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

7.1 Abo-Monatskarte

Bei Kontrollen ist die Abo-Monatskarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.

7.2 Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Bei Kontrollen ist der jeweils gültige Schülerschein mit Lichtbild, der Lehrlingsausweis, der Studentenausweis bzw. der gültige Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens mit dem aktuellen Nachweis des Schul- / Ausbildungsjahres bzw. Semesters vorzulegen.

Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr **nicht**. Zur Benutzung der Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 9 genannte Personenkreis berechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.

9 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
3. Kinder im Vorschulalter (6 - 7 Jahre).